

---

**1989/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 07.09.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2004 unter der Nr. 2051/J-NR/2004 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Kostenrisiko bzw. die Kostenübernahme von Gerichtsverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1, 3 und 5:**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übernimmt nicht generell die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Gerichtsverfahren, welche der/die Bundesminister/in als Kläger/in (Antragsteller/in) bzw. als Beklagte/r (Antragsgegner/in) betreibt.

### **Zu Frage 2:**

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Kosten bzw. das Kostenrisiko von Klagen des/der Bundesministers/Bundesministerin übernimmt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles abzuwägen. Maßgebend wird sein, ob der/die Bundesminister/in als Organ der Republik handelt oder nicht.

**Zu Frage 4:**

Es wurden keine Kosten für gerichtliche Verfahren von dem von mir geleiteten Ressort übernommen.

**Zu Frage 6:**

Betrifft eine unter den Punkten 1, 3 und 5 angeführte Klage ein Handeln oder Unterlassen des/der Bundesministers/Bundesministerin als Organ der Republik, so ist die Republik Österreich aktiv und passiv klagslegitimiert. Die Vertretung der Republik obliegt in diesen Fällen der Finanzprokurator. Handelt es sich um eine Klage des/der Bundesministers/Bundesministerin oder gegen den/die Bundesminister/in als Person, so trifft die Auswahl der einschreitenden Rechtsanwältinnen der/die Bundesminister/in.

**Zur Frage 7:**

Hinsichtlich einer allfälligen Rechtsschutzversicherung für die unter den Punkten 1, 3 und 5 angeführten Klagen wird auf den Grundsatz der Nichtversicherung nach dem Bundeshaushaltsgesetz verwiesen.

,